

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



57. Jahrgang / lfd. Nummer 3 vom 25.02.2026

INHALT

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
2. **Bekanntmachung über die Vergabe von öffentlichen Standorten zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet von Waltrop**



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 09. Februar 2026

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese Erörterung entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die

Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehöhe des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöhe soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöhe bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöhe von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschriebenen neuen Annahmehöhe.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöhen selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöhe oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

Online-Konsultation

vom Dienstag, 17.03.2026 bis einschließlich Montag, 30.03.2026

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr**,

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder
- unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben

berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder
 - per Email unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
 - über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden
- den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026** bis **Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - o Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - o Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - o Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **10.03.2026** bis zum **23.03.2026** möglich. Die Daten

werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art_13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:

gez. Kugel

Bekanntmachung

über die Vergabe von öffentlichen Standorten zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet von Waltrop

Die Stadt Waltrop schreibt ab dem 01.07.2026 die Aufstellung von Altkleidercontainer an 18 öffentlichen Standorten im Stadtgebiet aus. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Altkleidersammler können Ihren Antrag für einen Standort bis zum 31.03.2026 elektronisch per E-Mail an ordnungsamt@waltrop.de oder schriftlich an die Stadt Waltrop, Ordnungsamt, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop richten.

Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt.

Nähere Informationen sind den beigefügten Anlagen und hier insbesondere dem vom Rat der Stadt Waltrop beschlossenen Standortkonzept für Altkleidercontainer vom 11.10.2024 zu entnehmen.

Waltrop, den 20.02.2026

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
I.A.



(Voskort)

Standortkonzept für Altkleidercontainer Stadt Waltrop

Stand 11.10.2024

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Waltrop schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit einhergehenden Übermöbelierung des öffentlichen Verkehrsraumes mit verkehrsfremden Gegenständen wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 20 Standorte für insgesamt 30 Container begrenzt.

Die Standorte ergeben sich sowohl aus der Anlage 1 – Standortliste für Altkleidercontainer im Stadtgebiet Waltrop -, als auch aus den Anlagen 2 a bis 2 c (Stadtplanauszüge), welche Bestandteil dieses Konzeptes sind.

Bei der Begrenzung der Containeranzahl wurde die in der Literatur und Rechtsprechung anerkannte abfallwirtschaftliche Berechnung eines Bedarfs von einem Altkleidercontainer pro 1.000 Einwohner berücksichtigt.

Weitere Ziele sind:

- a) Die gleichmäßige Verteilung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet;
- b) die Unterbindung des unkontrollierten Abstellens von Altkleidercontainern;
- c) die Vermeidung einer negativen Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild;
- d) die Wahrung des einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs) durch die Begrenzung der Standortanzahl;
- e) die Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, welche durch die Vermüllung und Verschmutzung an den Abfallcontainern entstehen kann;
- f) der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger, wie z.B. Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen;
- g) die Sicherstellung einer Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern;
- h) die Zusammenführung von Altkleidercontainern mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen.

(2) Auswahl der Standorte

Die Stadt Waltrop sieht für gewerbliche, gemeinnützige und – im Hinblick auf die ab dem 01.01.2025 geltende Pflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten - öffentlich-rechtliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien, die für

die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugelassen sind, zu berücksichtigen:

- a) es werden Standorte ausgeschlossen, die nach ordnungsgemäßer Prüfung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht in Frage kommen. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zu öffentlichen Verkehrsflächen haben:
 - Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;
 - Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes;
 - Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsfläche, sowie den Anwohnern (z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen);
 - Beachtung von städtebaulichen und gestalterischen Belangen.
- b) Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt (Anlage 1 - Standortliste). Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, maximal 2 Container aufnehmen. Die Anzahl der möglichen Container ist in der Standortliste ebenfalls aufgeführt.
- c) Die Stadt Waltrop stellt insgesamt 20 Standorte für insgesamt 30 Container zur Verfügung. Bei einer Einwohnerzahl von zuletzt 29.586 Einwohnern und der Unterstellung, dass pro 1.000 Einwohner ein Altkleidercontainer als ausreichend anzusehen ist, ergibt sich eine Containeranzahl von 30 Containern.
- d) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

(3) Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis wird ausschließlich befristet für drei Jahre erteilt.
- b) Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleider-/Schuhcontainer mindestens alle zwei Wochen auf Kosten des Sondernutzungserlaubnisinhabers zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes durch ihn zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleider-/Schuhcontainer in Zusammenhang stehen.
- c) Die Stadt Waltrop soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftes Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Kreis Recklinghausen (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

- d) Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
- e) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
- f) Es besteht die Verpflichtung, die Altkleidercontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
- g) Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Waltrop gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Waltrop zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Waltrop kontrolliert.
- h) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3 m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15 m Breite und 2,20 m Höhe. Von möglichen anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- i) Die Container dürfen, soweit eine Markierung vorhanden ist, nur innerhalb dieser aufgestellt werden. Sollte eine Markierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, gilt der Mindestabstand von 0,50 m wie unter Punkt (3) h erläutert.
- j) Sind aufgrund nichtvorhersehbarer Umstände Containerstandplätze zu verlegen, so bemühen sich beide Vertragsparteien um Ersatzflächen. Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.
- k) Die Container sind mit einer dauerhaften Beschriftung, die deutlich sichtbar angebracht sein muss, mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeit, Sortierhinweis, Firmenname und Telefonnummer zu versehen. Firmensymbole als Anschrift sind nicht ausreichend. Die Container dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild einheitlich in Form und Farbe zu gestalten.
- l) Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jedoch das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltrop in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- m) Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten.

Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

- n) Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes, aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübergabe durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen.
- o) Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
- p) Der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragte/n Person/en die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen.

(4) Verfahren zur Vergabe

- a) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat sich auf einen **Standort** zu beziehen, da die Bewirtschaftung aus einer Hand erfolgen soll. Ist für den beantragten Standort eine Aufstellmöglichkeit für zwei Container vorgesehen, so wird die Sondernutzungserlaubnis vorrangig an denjenigen Bewerber vergeben, der diesen Standort auch mit zwei Containern bestücken will. Für Standorte mit zwei Containerplätzen werden auch die entsprechenden Sondernutzungsgebühren aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop für zwei Container erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Erlaubnisnehmer tatsächlich zwei Container aufstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Standorte für Bewerber für zwei Containerplätze durch Bewerber, die nur einen Containerplatz nutzen wollen, blockiert werden.
- b) Standorte für welche eine befristete Erlaubnis ausläuft, werden 3 Monate vor Ende der Frist öffentlich bekannt gemacht (www.waltrop.de, Amtsblatt und ortsübliche Presse). Altkleidersammler können sich erstmalig, nachdem die Standorte öffentlich bekannt gemacht worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat für die Standorte bewerben.
- c) Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per E-Mail an ordnungsamt@waltrop.de oder schriftlich an die Stadt Waltrop, Ordnungsamt, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop gestellt werden.
- d) Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:

- der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll;
 - Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln;
 - Benennung des genauen Standortes;
 - ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung;
 - Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis einer vollständigen Anzeige der gewerblichen Alttextilsammlung nach § 18 KrWG, aus der Beginn und das Ende der 3-monatigen Frist zu ersehen ist, vorzulegen.
 - Eine Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle entsprechend Ziffer (3) b;
 - Fotos und technische Zeichnungen, sowie Zertifikate der verwendeten Altkleidercontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS); der/die zu verwendende/n Container muss/müssen den gültigen Rechtsnormen entsprechen (EN/DIN);
 - Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleider-und/oder Schuhcontainer.
- e) Für jeden Standort muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- f) Der Bewerber muss selbst Sammler von Alttextilien oder Schuhen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

(5) Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte gemäß den Anlagen wird bei gleicher Geeignetheit nach Eingangszeitpunkt des Antrages, sowie möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, so entscheidet das Los.
- b) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Altkleidercontainern vorgesehen ist, wird für diesen Standort ein Antragsteller ausgewählt, der den gesamten Standort bedient.
- c) Die Auswahl aus den Anträgen erfolgt unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG).
- d) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragstellern für den betreffenden Standort innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- e) Durch die Bewerbung entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

- f) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf die Sondernutzungserlaubnis besteht.

(6) Ermessen bei Besonderheiten des Einzelfalls

Bei Besonderheiten des Einzelfalls wird diesem Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass in atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht (hinreichend) berücksichtigt, dem Sachbearbeiter ein Abweichen von den ermessenslenkenden Vorschriften möglich ist.

Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), auszuüben.

(7) Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

- Anlage 1 - Standortliste für Altkleidercontainer im Stadtgebiet Waltrop
- Anlagen 2 a bis 2 c – Stadtplanauszüge mit eingezeichneten Standorten

(8) Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Dieses Konzept ist vom Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung am 10.10.2024 beschlossen worden. Das Standortkonzept tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

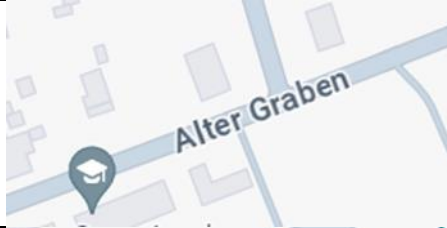
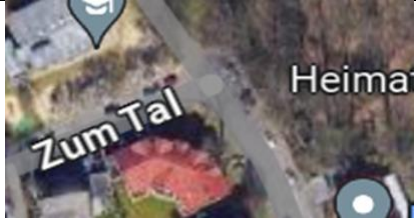
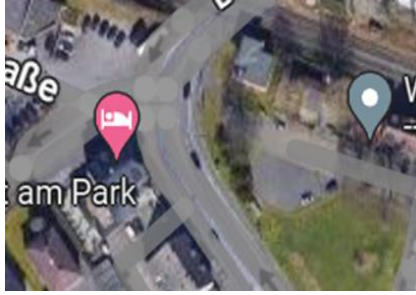
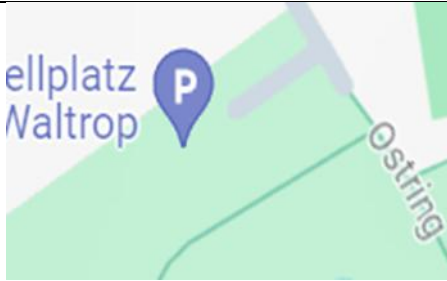
Bekanntmachungsanordnung

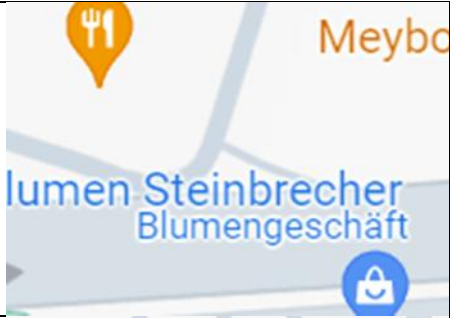
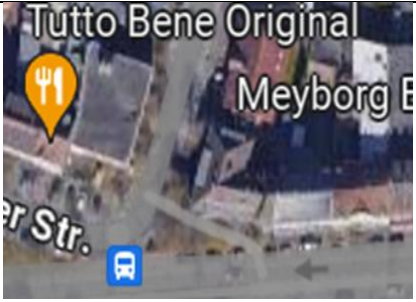
Hiermit wird das vorstehende Standortkonzept für die Altkleidercontainer im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 11.10.2024 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass das vorstehende Konzept ordnungsgemäß in der Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am 10.10.2024 zustande gekommen ist, und dass dessen Wortlaut mit dem Text übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

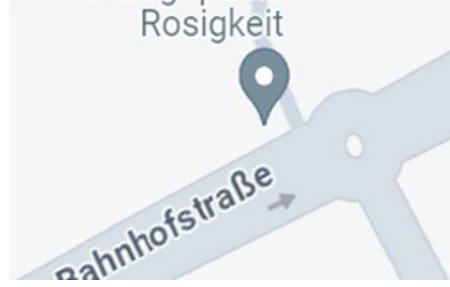
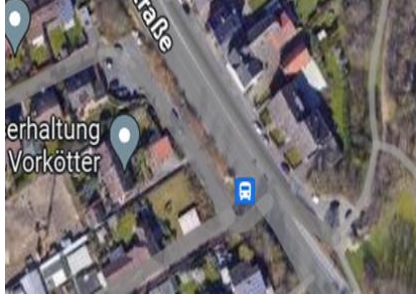
Waltrop, den 11.10.2024

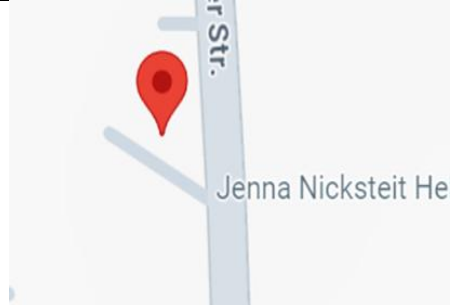
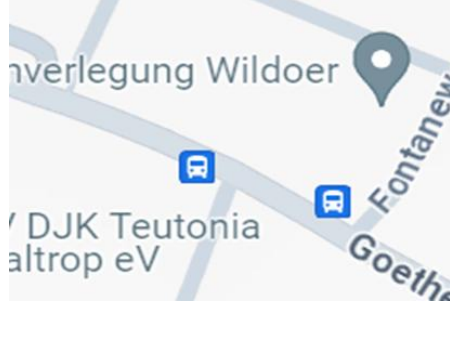
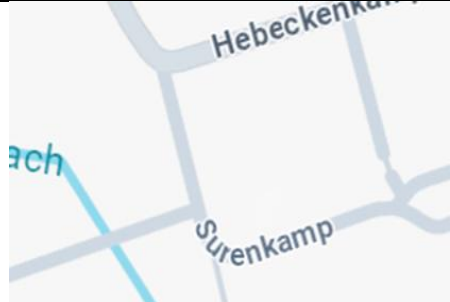


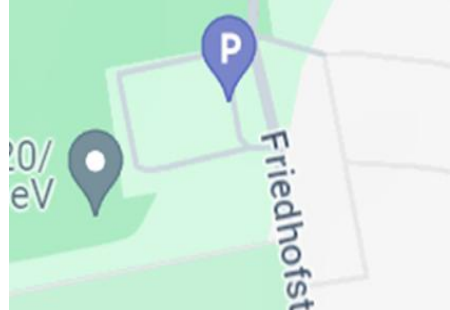
Marcel Mittelbach
(Bürgermeister)

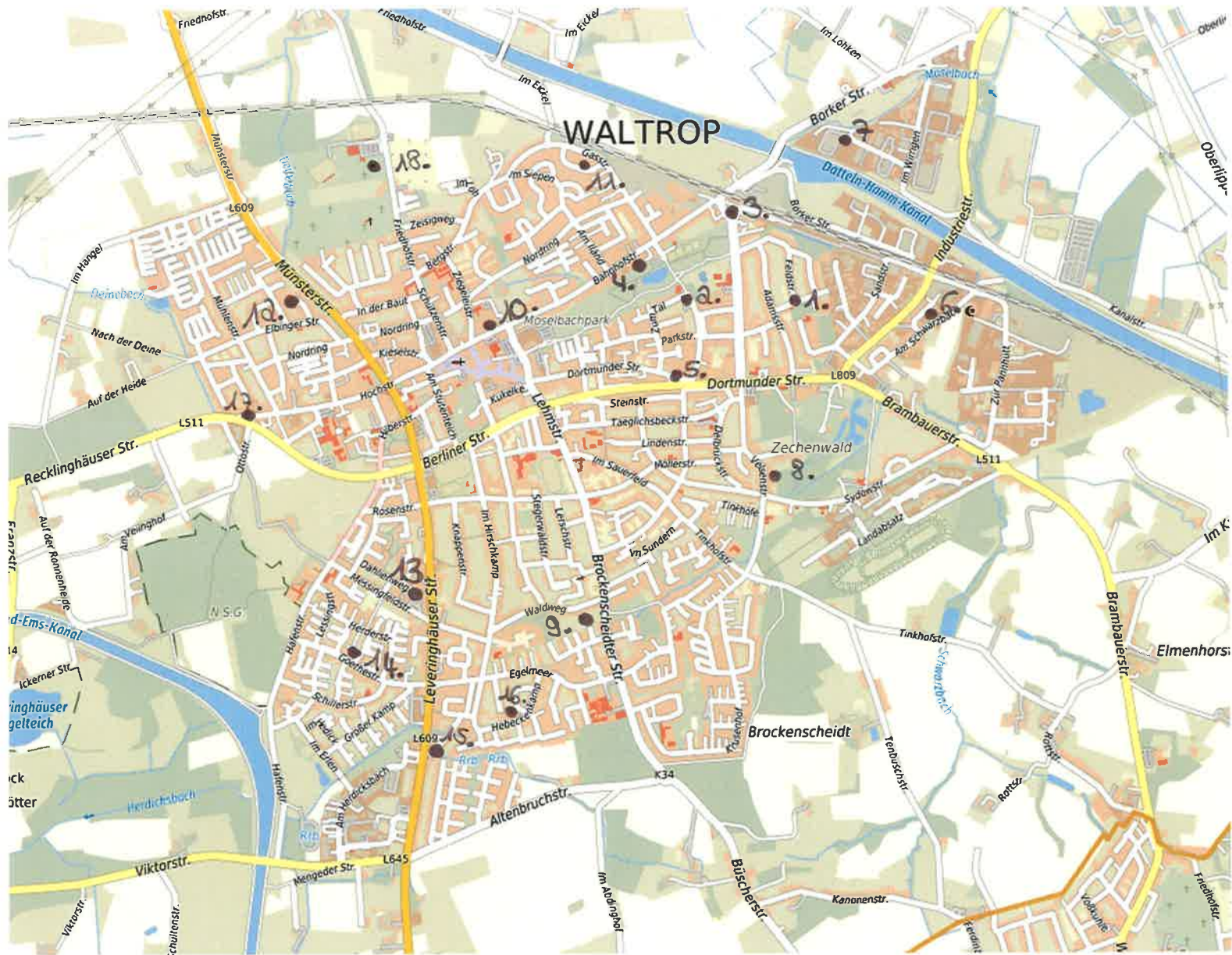
Lfd. Nr.	Standort	Anzahl Container	Lageplan	Luftbild	Foto	Nähere Ortsbezeichnung
1	Alter Graben/Feldstraße Anlage 2 a	2				links neben Glascontainer
2	Ostring/Zum Tal Anlage 2 a	1				links neben Glascontainer
3	Riphausstraße/ Bahnhofsvorplatz Anlage 2 a	2				links neben Glascontainer
4	Ostring Parkplatz/Tennis-Heim Anlage 2 a	1				links neben Glascontainer

5	Dortmunder Str./ Ostring Anlage 2 a	1				links neben Glascontainer
6	Am Schwarzbach ggü. Hausnr. 37 Anlage 2 a	2				je ein Container links und rechts neben Glascontainer
7	Im Wirrigen, Wendehammer Recyclinghof Anlage 2 a	1				links neben Glascontainer
8	Velsenstraße/Am Wäldchen Anlage 2 a	1				links neben Glascontainer

9	Brockenscheidter Str./Höhe Hausnr. 76 Anlage 2 b	2				links neben Glascontainer
10	Bahnhofstraße/Am Moselbach-Parkplatz Anlage 2 a	2				Links neben Glascontainer
11	Gasstraße/ Sommerweg Anlage 2 a	2				links neben Glascontainer
12	Münsterstraße/ Sackgasse Höhe Beethovenstr. Anlage 2 a	1				Links neben Glascontainer

13	Leveringhäuser Str. Höhe Hausnr. 78 Anlage 2 b	1				Links neben Glascontainer
14	Goethestr./ Droste-Hülshoff- Str. Anlage 2 b	1				rechts neben Glascontainer
15	Leveringhäuser Str./ Altenbredde Anlage 2 b	1				rechts neben Glascontainer; der Weg muss freigehalten werden
16	Hebeckenkamp/ Surenkamp Anlage 2 b	1				Links neben Glascontainer

17	Dreieck Recklinghäuser Str./Hochstr./ Berliner Str. Anlage 2 a	1				auf gekennzeichneter Fläche
18	Friedhofstr./ Parkplatz Sportzentrum Nord Anlage 2 a	2				auf gekennzeichneter Fläche



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),
sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Waltrop einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waltrop.
- (2) Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr genutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln jeweils zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Waltrop.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger. Werbezwecke sind dann anzunehmen, wenn die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzter Veranstaltung zugelassen.
Zur Wahrung des Stadtbildes kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (3) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Men-

schen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person/ eines Vertreters einer juristischen Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waltrop zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
- (4) Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem/der Antragstellenden für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss

der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den/die Erlaubnisnehmer*in gewährleistet wird.

- (7) Der/Die Antragsteller*in hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit – längstens für 3 Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen eingeschränkt werden, insbesondere in Zusammenhang mit Veranstaltungen nach den §§ 68 ff Gewerbeordnung, die auf öffentlichen Flächen stattfinden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt übertragbar.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer*in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Erlaubnis kann u.a. widerrufen werden,
- a) wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird;
 - b) wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden,
 - c) wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt,
 - d) wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der/die Erlaubnisnehmer*in spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem/der Erlaubnisnehmer*in zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
- (5) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und/oder die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind vom/von der Erlaubnisnehmenden zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Oberflächenbefestigungen führen können, von dem/der Erlaubnisnehmenden eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.

- (6) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 9 Standortkonzept für Altkleidercontainer

In der Stadt Waltrop wurde vom Rat der Stadt Waltrop am 10.10.2024 ein Standortkonzept für Altkleidercontainer beschlossen. Hintergrund für dieses Konzept war und ist das Unterbinden von unkontrolliert abgestellten Altkleidercontainern, sowie die negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild. Mit dem Konzept wurden 20 Standorte für insgesamt 30 Container, die sich für die Aufstellung von Altkleidercontainern unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs) eignen, festgelegt. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht im Standortkonzept für Altkleidercontainer genannt sind, wird ausgeschlossen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer erfolgt nach dem Standortkonzept für Altkleidercontainer. Aus diesem ergibt sich, dass sich Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis immer nur auf einen Standort beziehen kann, und entsprechend der Standortliste mit der dort angegebenen Anzahl von Altkleidercontainern bestückt werden muss, wobei die Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 10 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird;
- d) durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;
- e) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.
- (3) Das Recht der Stadt Waltrop, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der/die Antragsteller*in,
 - b) Der/die Erlaubnisnehmer*in,
 - c) der-/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt,
 - d) der-/diejenige, der/die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, da dem/der Erlaubnisnehmer*in mit der Erlaubnis die nachfolgende Sondernutzung erlaubt wird und zugleich Dritte schon vorab von der Möglichkeit einer entsprechenden Sondernutzung auf derselben Verkehrsfläche ausgeschlossen werden.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner*in fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Waltrop von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –ermäßigung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Die für die Gebührenerhebung zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung absehen, wenn und soweit die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht ist.

§ 15 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
- a) Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - b) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude oder öffentliche Einrichtungen,
 - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 - d) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.
- (2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn Sondernutzungen ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 16 Städtische Anlagen und Märkte

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen, fallen nicht unter diese Satzung.
- (2) Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 17 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2024

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Mittelbach', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024**Gebührentarife**

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.1	Werbe- und Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, sowie Verkaufswagen ohne festen Standort	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.2	Automaten	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,50 € - 5,00 €	10,00 € - 20,00 €
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen und Grabschmuck	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,30 € - 0,60 €	15,00 € - 30,00 €
1.4	Stehtische im Zusammenhang mit Bewirtungen	je Tisch je angefangenem qm	je angefangenem Monat	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten mit Bewirtung	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,00 € - 4,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.1	Auslagen, Schaukästen, Warenständer	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.2	Preistafeln, Werbeständer, Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend oder mit baul. Anlagen verbunden u.ä.	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	6,00 € - 8,00 €	20,00 € - 30,00 €
2.3	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangener Woche	0,50 € - 1,00 €	15,00 € - 30,00 €
2.4	Darbietungen, Informationen, Warenfeilbietungen (ohne Verkauf)	je Stand/Wagen je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 €	10,00 € - 20,00 €
2.5	Waren- und Prospektverteilung im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken	je Aktion je Person	je angefangenem Tag	5,00 € - 10,00 €	15,00 € - 30,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
2.6	Fahrradständer, kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.1	Bauzäune, Baubuden (Bauwagen) Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.a. Baustelleneinrichtungen	je angefangenem m bzw. qm	je angefangenem Monat	3,00 € - 6,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.2	Lagerung von Bau- oder Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangene 10 qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 1,50 €	30,00 € - 45,00 €
3.3	Container				
3.3.1	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 € *	30,00 €
3.3.2	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	45,00 € - 75,00 €	45,00 €
3.3.3	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	720,00 € - 1.080,00 €	720,00 €
3.3.4	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,50 € - 1,00 €	15,00 €
3.3.5	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	30,00 - 60,00 €	30,00 €
3.3.6	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	540,00 € - 900,00 €	540,00 €
3.3.7	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	15,00 €	15,00 €
3.3.8	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	182,50 €	182,50 €
3.3.9	Schuhcontainer	je Container	je angefangenem Monat	30,00 €	30,00 €
3.3.10	Schuhcontainer	je Container	pro Jahr	360,00 €	360,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
3.4	Abstellen von Kfz/Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/Anhängern je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,25 € - 0,50 €	15,00 € - 30,00 €
3.5	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz/Anhängern	je Kfz/Anhängern	je angefangenem Tag	5,00 €	50,00 €
4.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen - die Gebührenerhebung/Berechnungszeit erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen	erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen			
5	Veranstaltungen				
5.1.1.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	900,00 €	
5.1.1.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	pro Tag	450,00 €	
5.1.1.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	pro Tag	225,00 €	
5.1.1.d	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Nutzung der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Flächen	für bis zu 8 Stunden	1/3 der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Gebühren	
5.1.2.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 3 Tage	2.200,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 4 Tage	2.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 5 Tage	1.800,00 €	
5.1.2.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 3 Tage	1.100,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 4 Tage	1.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 5 Tage	900,00 €	
5.1.2.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 3 Tage	550,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 4 Tage	500,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 5 Tage	450,00 €	
5.2.1	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	pro Tag	300,00 €	
5.2.2	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	500,00 €	
5.3.1	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	350,00 €	

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
5.3.2	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Woche	700,00 €	
5.4.1	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		pro Tag	200,00 €	
5.4.2	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		für 2 bis 4 Tage	300,00 €	
6	Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund			1/4 der unter 5.1 1 bis 5.4.2 festgelegten Gebühren	

Erläuterung:

* Ermessen, abhängig davon, ob der Container von einem Privaten oder einem gewerblichen Aufsteller benutzt wird.